

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

GEWERBEGEBIET

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

(§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §16 der Baunutzungsverordnung -BauNVO--)

z.B. GRZ 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HOCHSTMAB

z.B. TH 14.0 TRAUFHOHE IN ...M ALS HOCHSTMAB z.B. II—III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST— UND HOCHSTMAB

BAUWEISE. BAULINIEN. BAUGRENZEN

(§9 Abs.1 Nr.2 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§22 und 23 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

OFFENE BAUWEISE ---- BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



ELEKTRIZITAT (TRAFO)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§9 Abs.1 Nr.11und Abs.6 des Baugesetzbuches -BauGB-)

STRABENVERKEHRSFLÄCHEN (OFFENTLICH)

STRABENBEGRENZUNGSLINIE

PRIVATE GRUNFLACHEN

GRÜNFLÄCHEN

(§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 des Baugesetzbuches -BauGB-)



OFFENTL. STRABENBEGLEITGRUN, EXT. RASENFLÄCHE

PRIVATES STRABENBEGLEITGRUN, EXT. RASENFLACHE

WASSERFLÄCHEN / WASSERWIRTSCHAFTSFLÄCHEN (§5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 des Baugesetzbuches -BauGB-)



REGENRUCKHALTEBECKEN (OFFENTLICH)

LANDSCHAFTSSCHUTZ

(§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 des Baugesetzbuches -BauGB-)

FLACHE FUR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTMCKLUNG VON (§5 Abs.2 Nr.10 und AE:-4, NATUR UND LANDSCHAFT §9 Abs.1 Nr.20 und Abili BauGB)

FLACHE ZUM ANPFLANZEN (§9 Abs.1 Nr.25 Buchstite a) und Abs.6 BauGB)

BAUME (ERHALTUNG)

STRAUCHER (ANPFLANZUNG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BE-LASTENDE FACHE ZUGUNSTEN VER- UND ENT-



SORGUNGSUNTERNEHMEN UND DER ALLGEMEINHEIT UMGRENZUNG VON FLACHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BouCB)



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDETEN STOFFEN BELASTET SIND Ehemalige Nutzung durch: Standorte von Kraftfahrzeugen, Abfallvergrabungen,

(Waschrampen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Altöl- und Treibstofftanks)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

FLURGRENZEN

FLURSTUCKSGRENZEN

BEZEICHNUNG DER FLÄCHEN

BAUME ZU ENTFERNEN FAHRRAD- UND GEHWEG

VORHANDENE GEBÄUDE

WEGFALLENDE GEBAUDE

FESTSETZUNG OBER DIE ART UND DAS MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und § 1 der BauNVO)

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche wird als Gewerbegebiet festgesetzt (§ 8 der BauNVO).

(2) Von der Zulässigkeit It. 1 sind Tankstellen (§ 8 Abs.2 Nr.3) und Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs.2 Nr.4) sowie Einzelhandelsbetriebe aller

Ausnahmsweise sind Verkaufsraumflächen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem im Planungsgebiet produzierten Gütern stehen, zulässig. (4) Die gem. § 8 Abs.3 Nr.3 zulässigen Vergnügungsstätten sind gem. § 1 Abs.6 Nr.1 nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (1) Für die Flächen 1 bis 4 gilt als Bezugshöhe der festgesetzten Traufhöhe sowie der Sockelhöhe von max. 60 cm die mittiere Straßenhöhe

der an das Grundstück angrenzenden Straßenfläche. Für die Fläche 5 gilt als Bezugshöhe der festgesetzten Traufhöhe sowie der Sockelhöhe von max. 60 cm die mittlere Geländehöhe. Eine Erweiterung der GRZ von 0.6 auf 0.8 gem §19 Abs.4 BauNVO ist ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind eingeschossige Gebäudeteile eines Gesamtkomplexes zulässig, wenn die Geschoßhöhe mind. 4,00m beträgt.

Die Bauweise wird gem § 22 Abs.2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

Gebäudelängen sind bis zu 80 m zulässig. Baukörper von mehr als 50m Länge sind durch mind. einen Vor- oder Rücksprung von mind. 1,00m Tiefe vertikal zu gliedern.

UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLÄCHE

Verkehrsflächen und Anschluß an die Verkehrsflächen

(1) Festgesetzte straßenbegleitende Grün- und Baumstreifen dürfen für notwendige Grundstückszu- und ausfahrten bis zu einer max. Länge von 6.00 m an der Grundstücksgrenze unterbrochen werden.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

 Die Grundstücksteile Innerhalb der Sichtdreiecke an der Straßeneinmündung sind von einer Bebauung freizuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr.10 und 25b BauGE). Einfriedungen, Bepflanzungen und Bewuchs sind bis zu einer Höhe von max. 0.70m über Fahrbahnoberkante zulässig.

recelung des Wasserabflusses

Das anfallende Niederschlagswasser ist zentral abzuleiten und einem Regenrückhaltebecken zuzuführen.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUBERE GESTALTUNG

4.1. Fassade / Außenwände

Fensterlase Fassaden sind mit heimischen und standartgerechten Kletterpflanzen in einem Pflanzabstand von 2,00 bis 4,00 m zu

SCHALLSCHUTZLIABNAHMEN

Geräuschemissionen dürfen im Plangebiet folgende flächenbezogene Schalleistungspegel L_e- nicht überschreiten.

GEBIET .						flöchenbezogene Schalleistungspegei L _{e*} Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) Nacht (22.00 bis 06.00 Uh										Jhr)		
_	Fläche	1_	_	_	_			60 dB(A)						45 dB(A)	_		
	Fläche	2.1						60 dB(A)		_	_			45 dB(A		_	-	-
_	ELS.	2.9	_	_		-	_		-		_	!			-	-		
-		-		-	_		-	57 W(A)	-	-	_	_		42 00(A)			
-	hicker	7			_		_	60 dB(A)						45 dB(A)	-		_
	Fläche	4				\neg	_	57 AB(A)	-	_		\neg			-			-
_	Fläche	÷	-		_	\dashv	_	57 dB(A)		_	_	\dashv	-	42_dB(A		_	-	_
_	TIGOTE							37 (db(A)				- 1		42 dB(A	.)			

Von diesen Festsetzungen kann abgewichen werden, sofern durch Einzelgutachten nachgewiesen wird, daß der grundstücksflächenbezogene immissionsanteil in Richtung auf die zu schützenden Bereiche nicht überschritten wird. Die Schallschultzmaßnahmen an den Fassaden der Büro- und Geschäftshäuser sowie der Büroräume und Wohnräume für Betriebswohnungen müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereiches LPB III entsprechen (DIN 4109, Tabelle 8). An Außenbauteile von Röumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Röumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrog zum innenpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die Mindest-Schalldammaße der Außenbauteile lauten; resultierendes Schalldämmaß der Außenbauteile Lärmpegeibereich LPB III für Büroräume u.ä.

in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä. Die Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel ist im Zuge des Baugenenmigungsverfahrens durch Einzelgutachten nachzuweisen.

FESTSETZUNG ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT NACH § 9 Abo.1 Nr.20 Bougs

Für Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden

Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume

(1) . Pflanzgrößen: - Finzeibäume: Hochstamm, 3 bis 4x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, m.B. Stammumfang 18-20 cm. Straucher: 2x veroflonzt Höhe 60-100 cm. Gehölzpflanzungen sind bei Abgang zu ersetzen.

6.2. Verkehrsgrün

(1) Entlang der Planstraßen A und B im Anschluß an die Fahrbahn sind Baumaleen mit Laubbäumen (Planstrasse A: Acer platanoldes (Spitzaharn); Planstrasse B: Quercus robur (Stielelche); Qualität: Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, 3 bis 4x verpflanzt mit Ballen) in einem Abstand von 6-8 m zu pflanzen. Die Breite der Pflanzstreifen beträgt mind. 2.00m.

(3) Das Strassenbegleitgrün ist mit einer wassergebundenen Decke (nicht abgerütteit), Substratstärke 20-75 cm anzuleden.

 Bei Erschließungsmaßnahmen sind die vorh. Gehölze gem. DIN 18920 zu sichern. Es git die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baujitalien (RAS-LG 4). Abstand für Abgrabungen und Aufschüttungen: Stammaußenkante bis Oberkante Außenseite Graben für Ver- und Entworgungsleitungen = 6.60m, im Bereich des Regenrückhaltebeckens 5.00 m.

Nach jedem 4.Stellplatz ist mind. ein heimischer standartgerechter Laubbaum zu pflanzen (Hochstamm, Stammumfang 18-20 cm, 3 bis 4z verpflanzt mit Bellen). Die Breite der Pflanzstreifen veträgt-mirkt. 2.00 m. Bei Einzelpflanzungen haben die Boumscheiben mind. 12 m² unversiegelter Flöche aufzuweisen.

 Die Stellpi\u00e4tze sind aus wasserdurcni\u00f3ssigem Beiog wie z.d. Schotterrasen oder Pflasterf\u00e4\u00f3cnen mit Rasentugen anzulegen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.

6.5. Fuß- und Roderege

HINWEISE

 Die Fuß- und Rodwege sind in notwendiger Mindestbreite bis max. 2,00 m und in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszuführen. 6.6. Private Grünflächen

Auf den privaten Grünflächen zwischen den Baugebieten 1,2 und 5 ist eine strukturreiche Hecke mit Krautsaum und Oberhältern zu pflanzen (Qualität: Bäurne als Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x verpflanzt; Sträucher 60-100 cm, 2x verpflanzt). Pro Grundstück ist ein standortgerechter Baum mit vergleichborem Stammumfang zu pflanzen.

(1) Seltliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen innerhalb des Gewerbegebietes sind mit freiwochsenden oder geschnittenen Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

> (1) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen ontdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Denkmatschutzbehörde zu benochrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentilmer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der

Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSanG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dodurch werden Verzögerungen der Boumoßnohme vermieden (vgl. § 11 Abs.3). Für die Dauer aller Sanierungs- und nachfolgenden Erdarbeiten im Zuge des Baugeschehens ist ein für die Altiastenbearbeitung kompetentes und von den investoren unabhängiges ingenieurüra mit Weisungsbetugnis einzusetzen.

(2) Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesomt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor

Als Sanierungsziel geiten grundsötzlich die Werte der Brandenburger Liste, Kotegorie II. In begründeten Einzerfallen kann nach Abetimmung mit dem Umweitamt davon abgesichen werden. Der Beginn der Sonierungsorbeiten ist dem Umweltomt onzuzeigen. Noch dem Abschluß der Erdorbeiten hat der beauftragte Gutachter in seinem Bericht eine verbindliche Feststellung zur Belastung des Grundwassers durch die vorher auf dem Bereich des B-Planes befindlichen

(4) Die Sanierung der Bodenbalastungen ist in den gekennzeichneten Bereichen auszulühren.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.06.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.07.1995 eufoigt. Schwerin, 06.01.1997 (Ort, Datum, Siegelabdruck) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden. Schwerin , 06.01.1997

Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 20.05.1996 ist nach § 2 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs.1 BauGB -Maßnahmengesetz von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

für das Gebiet "Technologie- und Forschungspark", bestehend aus den Flurstücken 4/1; 4/2;

8/2; 9/1; 9/2;10-Flur4- der Gemarkung Krebsförden; Flurstücke 58/2 und 58/3 -Flur 62;

7/1; 7/4; 7/5; 7/6 - Flur 63- der Gernarkung Schwerin bestehend aus der Planzeichnung

Flurstücke 4/2; 4/5; 4/6; 4/7; 4/8; 5/3; 5/4; 5/7; 5/8; 5/9; 5/10; 6/1; 6/3; 6/4;

VERFAHRENSVERMERKE

Tell "A" und dem Text Tell "B" erlassen:

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Schwerin , 06.01.1997

höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den

BEBAUUNGSPLAN NR. 24.95.01

(Ort, Datum, Siegelabdruck) 4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schwerin, 06.01.1997 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

5) Die Stadtvertretung hat am20.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Schwerin, 06.01.1997 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

6) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzelchnung Tell "A" und dem Text Tell "B" haben vom10.06.19.96......... bis0.9.07.1996....... nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anzegungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ist ortstblich bekonnt gemacht worden.

Der katastermäßige Bestand amJUNI 1996 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Leiter des Katster- und Vermessungsamtes (Ort, Datum, Siegelabdruck) 8) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am13.1.2.1996.... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwerin, 06,01,1997 (Ort, Datum, Siegelabdruck)

Schwerin , 26,11,1997

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Schwerin, 06.01.1997

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

9) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil "A" und dem Text Teil "B" wurde am 13.12.1996 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadt-vertretung vom 13.12.1996 gebilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (10) Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzelchnung Teil "A" und dem Text Tell "B", wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...0.9.04.1997...... AZ. VIII. 2310-512.113. erteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

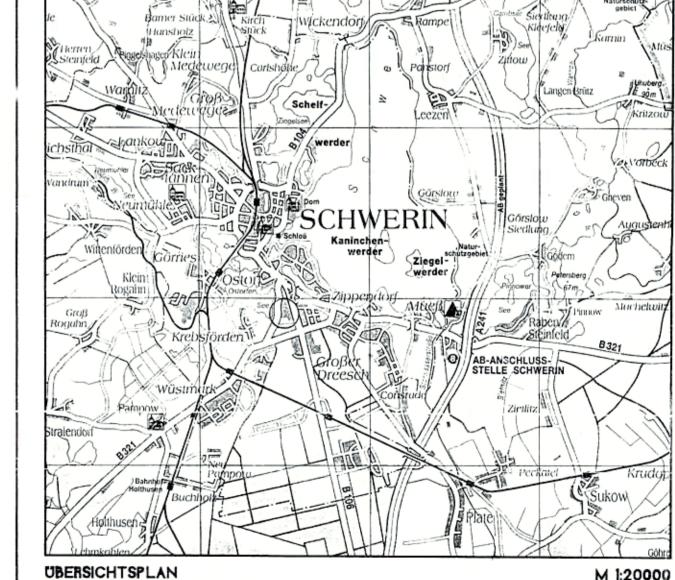
1) Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom

(Ort, Datum, Siegelabdruck) 12) Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil "A" und dem Text Teil "B" wird hiermit ausgefertigt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) Oberbürgermeister) 3) Die Ertellung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens— und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolger (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüche (§§ 44, 246a

Oberbürgermeister)





SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24.95.01 "TECHNOLOGIE- UND FORSCHUNGSPARK"